

Anlage 1 zur BSRO

RICHTLINIEN ZUR BUNDESSCHIEDSRICHTERORDNUNG

- Teil 2 -

1. Grundlagen der Beachschiedsrichtertätigkeit

- 1.1 Punkt Ziffer 1.1 bis Punkt Ziffer 1.5 von Teil 1 der Richtlinien (Anlage 1 BSRO) gelten entsprechend auch für Beachschiedsrichter (BSR).
- 1.2 Der BSR soll auch in seinem Äußeren dem Erscheinungsbild des „Beachvolleyball-Flair“ entsprechen, d.h. (wenn vom Veranstalter nicht gestellt) luftige Freizeitkleidung wie T-Shirt und kurze Hose tragen. Zusätzliche witterungsbedingte Kleidung wie Trainingsanzug und Regenkleidung ist selbstverständlich.

2. Schiedsrichtereinsatz

- 2.1 Jedes Beachvolleyballspiel am Finaltag, bei dem DVV-Punkte vergeben werden, muss von zwei geprüften und für die betreffende Leistungsklasse zugelassenen neutralen BSR geleitet werden.
- 2.2 Der Einsatz von BSR bei Turnieren auf DVV-Ebene erfolgt durch den vom BSRA ernannten Einsatzleiter.

3. Aufgaben des Beachschiedsrichters

Die Aufgaben des BSR bei der Leitung eines Beachvolleyballspiels ergeben sich aus den **Offiziellen** Beachvolleyball-Spielregeln sowie den Bestimmungen der maßgeblichen Spielordnung.

4. Lizenzstufen und Turnierzulassungen

- 4.1 Im DVV erteilen die LV die Lizenz als C-Beachschiedsrichter und als B-Beachschiedsrichter sowie der BSRA die Lizenz als A-Beachschiedsrichter.
- 4.2 Der Erwerb jeder BSR-Lizenz wird im Schiedsrichterausweis oder **eSchiedsrichterausweis** des BSR bestätigt. Die Gültigkeit der Lizenz muss alle 2 Jahre bestätigt werden.
- 4.3 Zur Berechtigung, Spiele bei internationalen Turnieren zu leiten, erteilt die FIVB eine I-Beachschiedsrichterlizenz.
- 4.4 Für den Einsatz bei Turnieren auf DVV-Ebene erteilt der BSRA an geeignete BSR mit A-BSR-Lizenz die Zulassung. Diese Zulassungen gelten jeweils für eine Spielzeit.

4.5 Die Zulassung von BSR zum Einsatz auf Landesverbandsturnieren regeln die LV.

5. Erwerb der Lizenzen

5.1 Für den Erwerb der C- und B-BSR-Lizenz erstellen die LV gemeinsame Bestimmungen.

5.2 Für den Erwerb der A-BSR-Lizenz führt der BSRA für BSR mit B-BSR- Lizenz A-BSR-Lizenz-Lehrgänge durch.

6. Ausbildung und Prüfung

6.1 Die Ausbildung und Prüfung auf Landesverbandsebene obliegt den LV. Die Ausbildung auf Bundesebene obliegt dem BSRA.

6.2 Ausmaß der Ausbildung und Prüfung

6.2.1 C-BSR-Lizenz

Der C-BSR-Lizenz-Lehrgang vermittelt grundlegende Kenntnisse **der Offiziellen Beachvolleyball-Spielregeln** sowie der wichtigsten Ordnungen. Er besteht aus einem theoretischen Teil, der mit einer schriftlichen Prüfung abschließt, bei der mindestens 80% der **zu vergebenden** Punkte erreicht werden müssen, sowie einem praktischen Teil, bei dem jeder Prüfling in mindestens je einem Satz als 1. und 2. Schiedsrichter tätig sein soll. Zum Bestehen des Lehrgangs muss eine positive Bewertung durch den Lehrgangsleiter erfolgen.

6.2.2 B-BSR-Lizenz

Der B-BSR-Lizenz-Lehrgang vermittelt weiterführende Kenntnisse **der Offiziellen Beachvolleyball-Spielregeln** sowie der Ordnungen. Für die Gestaltung der Lehrgänge sollen die Richtlinien für A-BSR-Lizenz-Lehrgänge übernommen werden. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, wobei **die DVV-Beach-Prüfungsfragen** zu verwenden **sind**. Zum Bestehen sind mindestens 80 % der **zu vergebenden** Punkte zu erreichen. Im praktischen Teil hat jeder Prüfling als 1. und 2. Schiedsrichter sowie als Schreiber tätig zu sein. Zum erfolgreichen Bestehen muss eine positive Bewertung durch den Lehrgangsleiter erfolgen.

6.2.3 A-BSR-Lizenz

A-BSR-Lizenz-Lehrgänge sollen an DVV-Turnieren oder an Landesverbandsturnieren der oberen Kategorie angeschlossen sein. Der A-BSR-Lizenz-Lehrgang vermittelt vertiefte Kenntnisse **der Offiziellen Beachvolleyball-Spielregeln** und Handlungsalternativen in schwierigen Spielsituationen. Er besteht aus einem theoretischen und aus einem praktischen Teil mit eigener Spielleitung der Teilnehmer. Der theoretische Teil schließt mit einer Klausur ab. Zum erfolgreichen Bestehen des Lehrgangs sind 80 % der **zu vergebenden** möglichen Punkte in

der Klausur und eine positive Bewertung des praktischen Teils durch den Lehrgangleiter erforderlich.

6.3 Lehrgangsgebühren

Für die Teilnahme an BSR-Lizenz-Lehrgängen wird eine Gebühr erhoben, die durch die LV und den BSRA festgesetzt werden.

7. Fortbildung, Beobachtung und Tätigkeitspflichten

7.1 Jeder BSR hat die Verpflichtung, sich über Regeländerungen, neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich weiterzubilden. Zu diesem Zweck sollen die BSR regelmäßig an einer Fortbildung teilnehmen.

7.2 BSR mit DVV-Zulassung sollen jährlich den Nachweis über den Einsatz als Schiedsrichter bei mindestens zwei DVV-Turnieren erbringen. Der Einsatzleiter **und/oder ein vom BSRA eingesetzter Beobachter** führt bei derartigen Turnieren Beobachtungen und Fortbildung durch.

7.3 **Ziffer 8.3 und Ziffer 8.4 von Teil 1 der Richtlinien (Anlage 1 BSRO) gelten entsprechend auch für BSR.**

8. Prüferlizenzen

8.1 Der BSRW erteilt besonders geeigneten BSR die Prüferlizenz (für die Stufen C und B auf Antrag der LSRW).

8.2 Jeder Prüfer ist verpflichtet, ihm übertragene Lehraufgaben - mindestens einen Lehreinsatz pro Jahr - zu übernehmen.

8.3 Jeder Prüfer hat an speziellen Fortbildungsmaßnahmen - mindestens alle zwei Jahre - teilzunehmen.

8.4 **Ziffer 9.4 von Teil 1 der Richtlinien (Anlage 1 BSRO) gilt entsprechend auch für BSR**

9. Aufwandsentschädigung

BSR, die durch den BSRA oder einen LV eingesetzt werden, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt ist.

10. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden vom Hauptausschuss am 5./6.12.1998 in Kraft gesetzt. Änderungen erfolgten am 18.10.2003, am 7./8.8.2010 **und am 25.06.2022.**